

Sprachverkehrs eine Verbindung des Observatoriums mit der Zeitballstation durch ein Mikrophon vorhanden.

Der Zeitball fällt um $0^h 0^m 0,0^s$ M. E. Z. = $11^h 0^m 0,0^s$ M. Gr. Z. und um $1^h 0^m 0,0^s$ M. E. Z. = $0^h 0^m 0,0^s$ M. Gr. Z. Die Auslösung desselben geschieht vom Observatorium aus mittels Druckes auf einen Taster. Durch das Mikrophon wird das Zeichen zum Halbheissen — 10^m vor dem Fall — und zum Vorheissen — 3^m vor dem Fall — gegeben. Bei Störungen oder nicht richtigem Fall erhält der Balldiener Anweisung zum Heissen eines kleinen roten Balles.

Revision der Chronometerjournale. Zu 4.: Die von den Schiffen und Fahrzeugen der Marinstation der Ostsee abgegebenen abgeschlossenen Chronometerjournale werden im Observatorium auf vorschriftsmässige Führung revidiert und dann vierteljährlich mit den Revisionsbemerkungen der Nautischen Abteilung des Reichsmarine-Amtes eingesandt, welches sie nach erfolgter Kontrolle dem Observatorium zur Aufbewahrung, Sichtung und Verwertung des Materials zurücksendet.

Wissenschaftliche Thätigkeit. Zu 5.: In wissenschaftlicher Beziehung erstreckt sich die Thätigkeit des Chronometer-Observatoriums auf die Bearbeitung der die Chronometer und Beobachtungsuhrn betreffenden Fragen.

Der Fortschritt im Chronometerbau wird ständig verfolgt, verschiedene neue luftdichte Verschlüsse sind selbst konstruiert und auf ihre Brauchbarkeit sowie Zweckmässigkeit untersucht worden. Das in einer Menge von Chronometerjournalen — ungefähr 550 — niedergelegte Material wird noch augenblicklich gesichtet und zu einer späteren Zeit besprochen werden.

Die Aufmerksamkeit des Navigationspersonals der Schiffe ist behufs Unterstützung der Untersuchungen des Observatoriums durch eine zweckentsprechende Instruktion über die Führung der Chronometerjournale, die Behandlung von Uhren und durch besondere Berichte wachgerufen worden.

Wissenschaftliche Arbeiten. Folgende wissenschaftliche Arbeiten sind vor der Errichtung des Observatoriums von seiten der Königl. Sternwarte durch den Prof. Dr. C. F. W. Peters in den Annalen der Hydrographie veröffentlicht worden: 1875 die Chronometerbeobachtungen auf der Sternwarte in Kiel und die bisher aus ihnen gewonnenen Resultate; 1877. Vorausberechnung von Chronometerständen; 1878. Untersuchungen von Chronometern durch die Sternwarte in Kiel; 1879. desgleichen; 1881. das Verhalten der Chronometer auf See. Bestimmung des wahrscheinlichsten Standes dreier Chronometer unter Benutzung der täglichen Vergleichen.

Seit Errichtung des Chronometer-Observatoriums sind bisher ausser den nur zu Versuchen dienenden, daher nicht veröffentlichten und den mitgeteilten Berichten über Chronometerprüfungen folgende wissenschaftliche Arbeiten öffentlich bekannt gemacht worden:

Von Prof. Dr. C. F. W. Peters: Magnetische Einflüsse auf den Gang der Chronometer; Einige Bemerkungen über Chronometer; Untersuchungen über den Einfluss der Feuchtigkeit der Luft auf den Gang der Chronometer.

Von Korvettenkapitän a. D. Nees von Esenbeck: Untersuchungen über den Nutzen der Temperaturkorrektur der Chronometergänge; Ueber Klassifikation der Chronometer; Korrektur der Chronometer für Temperatur und die Temperaturkoeffizienten.

Die eigene Verwaltung. Die eigene Verwaltung erstreckt sich auf die Instandhaltung aller dem Observatorium gehörenden Inventarien und Instrumente: Beobachtungs-Chronometer, Pendeluhrn, Passage-Instrument u. s. w., sowie die Beschaffung der notwendigen Materialien. Während die Kosten der Instandhaltung der etatsmässigen Chronometer und Beobachtungsuhrn von der Werft bestritten werden, wird die Instandhaltung der eigenen Inventarien und die Anschaffung der Materialien aus einem besonderen Fonds bezahlt, der jährlich von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes festgesetzt und dem Observatorium angewiesen wird, da das letztere als Behörde direkt unter dem Reichs-Marine-Amt steht und mit diesem unmittelbar verkehrt.

Text eines Statuts für freie Innungen.

(Fortsetzung aus Nr. 15.)

Innungsvorstand.

§ 29. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden (Obermeister) und vier Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach § 42, Absatz 1, wählbaren Innungsmitgliedern, und zwar der Vorsitzende (Obermeister) in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die übrigen gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden (Obermeisters) die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 30. Der Vorsitzende (Obermeister) wird auf drei Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich die Hälfte aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird das erste Mal durch das Los, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende (Obermeister) oder ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 31. Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§ 32. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden (Obermeisters), einen Schriftführer und Vertreter desselben und einen Kassensführer.

Der Vorsitzende (Obermeister), bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Pfg. teilzunehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschliesst der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

Der Vorsitzende (Obermeister) ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes über die im § 21 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgehilfe (§ 45) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschliesslich des Vorsitzenden (Obermeisters) oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 33. Der Vorstand vertritt die Innung nach aussen in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden (Obermeister) oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung ver-

